

# FED-Laubenversicherung

L/S/K/

Liebe Gartenfreunde, bitte beachten Sie vor Abschluss folgende Hinweise:

Der FED-Gruppenvertrag des LSK bietet Versicherungsschutz sowohl für die Kleingartenlaube als auch für den kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen oder neu herzustellen.

Gebäudeversicherung

Die Versicherungssumme für die Kleingartenlaube, egal wie alt diese ist, sollte immer dem tatsächlichen Wiederaufbauwert (Neuwert) der Laube (Material und Arbeitsleistungen für Fundament und Laube) entsprechen. Bitte beachten Sie, dass die in einer Wertermittlung beim Pächterwechsel ermittelte Entschädigung für eine Kleingartenlaube den Zeitwert zum Zeitpunkt des Pächterwechsels darstellt. Dieser Wert ist nicht als Versicherungswert (Versicherungssumme)

zugrunde zu legen!

Mit der Grundversicherungssumme für die Kleingartenlaube in Höhe von 5.000 € (Feuer, Sturm-Hagelversicherung) ist in der Regel eine bis ca. 14 m² große Laube ausreichend versichert. Größere Kleingartenlauben sind somit höher zu versichern. Zu berücksichtigen sind dabei die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Kleingartenlaube in gleicher oder ähnlicher Art heute neu aufzubauen. Bitte beachten Sie, dass hierzu alle zu leistenden Arbeiten eingerechnet werden müssen, wie Materialkosten für Bodenplatte/ Fundament (ca. 2.500 €), Laube, Innenausbau wie verklebte Bodenbeläge, Tapezier- oder Putzarbeiten, Elektroinstallation (wenn statthaft) sowie alle damit verbundenen Arbeitsleistungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Versicherungssumme für die Kleingartenlaube ab 10.000 €

realistisch.

Inhaltsversicherung

Auch der kleingartenübliche Inhalt der Kleingartenlaube einschließlich der Gartengeräte sind zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert) versichert. Zur Ermittlung dieses Wertes kann der "Laubeninhaltsrechner" von der Homepage des Landesverbandes unter "www.lsk-kleingarten.de" zur Hilfe genommen werden. Bedenken Sie, dass z.B. nach einem Totalschaden der gesamte kleingartenübliche Inhalt neu angeschafft werden muss.

Werden die Versicherungssummen bei Abschluss zu niedrig gewählt, besteht die Gefahr von Unterversicherungen. Diese werden bedingungsgemäß bei der Regulierung eines Schadens prozentual in Abzug gebracht. Das bedeutet, dass Sie den eingetretenen Schaden nicht in voller Höhe ersetzt bekommen.

Der Umfang der FED-Versicherung einschließlich der Versicherungssummen, Entschädigungsleistungen und Jahresbruttobeiträge einschließlich Gebühr ergibt sich aus dem FED-Merkblatt in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

E-Mail: Evelin.Philipp@basler.de

oder den für Ihren Verein zuständigen Kreis-, Stadt-, Regional- oder Territorialverband der Kleingärtner, <u>an welchen Sie bitte den ausgefüllten Antrag zur Aufnahme einreichen.</u> Antrag auf Aufnahme in den FED-Gruppenvertrag des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. – nur für organisierte Mitglieder –

Anschri	ffff	the transfer of the second second	enthant of		
Telefon	engonial A alla nuo lidevaese etion.		E-Mail		
Kleingä	irtnerverein im Kr	reisverband	Parzellen-Nr.		
Lauber		Holz  r 24 m² sind nur versichert, wenn o			
		☐ Flachdach ☐ Spitzdach hert, wenn die Laube einschließlich überdachtem 4 m² nicht überschreitet			
	versicherte Gefahren	Versicherungssummen in €	Jahresbeitraç in €		
Höher- versicherung versicherung	Gebäude (Feuer, Sturm und Hagel)	5000	per stool fr ske v tendo		
	Inhalt (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel)	2000	30		
	Glasbruch	1000	onsigno hottoversidhe		
	Gebäude je 500 € kosten 1 € Beitrag	+ 00	erals, vac nou achaisann me		
	Inhalt je 500 € kosten 4 € Beitrag	+ 000	singonep sil		
lokal) hadari	Unfallversicherung pro Parzelle 3 €				
n las	Bruttojahresbeitrag und Gebühr	anual in Abs the essist be			
blankt	Beginn der Versicherung (frühestens mit Eingang des Versicherungsbeitrages beim Kreis-, Stadt- oder Regionalverband)  Die Merkblätter zur Lauben- und Unfallversicherung habe ich erhalten und gelesen.				
	Die Merkblatter zur Lauben- und Ontaliversicherung nabe ich erhalten und gelesen.				
	Ort, Datum	Unterschrift			

Unterschrift

Stempel

# Merkblatt



über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch,- Sturm- und Hagelversicherung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. Stand 01.01.2014

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband

angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teil-

nehmenden wird nicht erstellt.

Versicherer:

Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

#### 1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz nachstehend versicherte Gebäude genannt einschließlich kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 €), soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

#### 2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhaltin den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden bis max. 600,00 € entschädigt. Bei Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10 % der Höherversicherungssumme.

Beispiel:

Inhaltsversicherungssumme .............3.000,00 €

= Höherversicherungssumme ...........1.000,00 €

= Mehrentschädigung

= Mehrentschadigung

für Gebäudebeschädigungen ......100,00 €

#### 3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2008-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

#### 4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)

- 4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Schadenereignis mitversichert.
- 4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

#### GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung für das Eintrittsjahr 15,00 €. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Kreisverbänden bzw. Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein und den Kreisverband an den Landesverband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Vorraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- .3 Versicherungssummen:

Für das Gebäude:

Für den Inhalt:

Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €

### 6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude und / oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12.

6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung:

#### 7. ZUSATZVERSICHERUNG

Die bisherigen Zusatzversicherungen Punkte 7.1 und 7.2 entfallen.

<sup>\*</sup>Bruttojahresbeitrag und Gebühr



#### 8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

#### 8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel.

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von 5.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau der versicherten Gebäude gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten der versicherten Gebäude durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus
Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe
von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung
besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei Totalschaden werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der
Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch
Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt,
entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 %. (Verjährung siehe

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

#### 9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstentschädigung 250,00 €.
- 9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäudebzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

#### 10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

10.1	Garten- u. Arbeitskleidung bis max	250,00 €
10.2	Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max	30,00€
	Fernsehgeräte bis max.	
	Radiogeräte bis max	
10.5	Hochdruckreiniger bis max.	150.00 €

10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschrauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)

#### AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6); Gartenerzeug-

nisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Solaranlagen; Stromaggregate; Spielsachen und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

#### 12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert. Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des versicherten kleingartenüblichen Inhalts nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude.

Für versicherte Inhaltsgegenstände werden ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde). Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

#### 13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich bestätigt vom Vereinsvorstand oder dem zuständigen Verband einzureichen an den

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. Loschwitzer Straße 42 01309 Dresden Telefon: 03 51 / 317 92 78

## <u>Laubeninhaltsrechner</u>



Kleingartenversicherungsdienst Verwaltungsstelle beim L/S/K

Loschwitzer Str. 42, 01309 Dresden Tel : (0351) 31 79 278 Fax: (0351) 26 83 149

Wie viel ist der Inhalt Ihrer Laube wert ?

Bestimmen Sie hier den Wert Ihrer Laubeneinrichtung. Tragen Sie einfach die Einzelwerte in die entsprechenden Eingabefelder ein.

Legen Sie bitte den aktuellen Neupreis bzw. Wiederbeschaffungswert (keinen Zeitwert) zugrunde.

Wohnraum		Gartenmöbel	
	Wert in €uro		Wert in €uro
Schränke		Gartentisch	TVEIT III CUIT
Regale/Vitrinen		Gartenstühle	
Esstisch/Stühle		Gartensessel	
Couch		Gartenbänke	
Couchtisch		Gartenliege	
einfache Teppiche/Brücken		Sonnenschirm	
Lampen		Auflagen	
Bilder/Dekorationen		Grill	
Gardinen/Jalousien		Sonstiges*	
Fernseher		Solistiges	
Radio			
Gartenfachbücher		Gartangaröta	
Sonstiges*		Gartengeräte	Park Week
		Rasenmäher	Wert in €uro
Küche		Rasenkantenschere	
3.90%	Wert in €uro	Rasensprenger	
Küchenmöbel/Spüle	vveit iii €uio	Rasentrimmer	
Herd/Ofen		Vertikutierer	
Kühlschrank		Heckenschere	
Geschirr/Töpfe/Porzellan/Bestecke		Spaten	F-21 F-31
/orräte		Hacke	
Constiges*		Schaufel	
oneuges		Häcksler	
		Gartenschlauch	THE SHELL CHARL
「extilien		Gartendusche	
CAUTET	many seeds	Kleinwerkzeug	
Geschirrhandtücher	Wert in €uro	Sonstiges*	
landtücher			
		Branch Salahara	
ettwäsche		Gesamte Summe :	
ecken			
ischdecken			HER BUSINESS
rbeitskleidung für den Garten		-€	St — Stalk
onstiges*		The state of the s	Jan Dan San San San San San San San San San S

Die Höhe Ihrer Laubenversicherung sollte diesen Wert nicht unterschreiten, da ansonsten Unterversicherung besteht. Bedenken Sie, daß sich der Wert Ihres Laubeninhalts auch durch Zukäufe fortlaufend erhöht. Bei einer Unterversicherung wird diese prozentual auf den Schaden angerechnet, so daß die Entschädigungsleistung nicht voll befriedigt werden kann.

Maßgebend für die Entschädigung sind die im Merkblatt des Landesverbandes angegebenen Versicherungssummen und -leistungen, unter Berücksichtigung der Ausschlüsse.

<sup>\*</sup> Grundsätzlich ist nur der Inhalt versichert, der im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dient.

## Unterversicherung und ihre Folgen

Die über den Landesverband angebotene Lauben-Inventar-Versicherung (FED) ist eine Neuwertversicherung. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, wobei der niedrigere Betrag maßgebend ist. Bei einem Brandschaden, dem das gesamte Inventar zum Opfer fällt, umfasst die Ersatzleistung des Versicherers die Kosten für die Neuanschaffung des zerstörten Inventars gleicher Art und Güte. Vor diesem Hintergrund müssen diese Anschaffungskosten für neue Gegenstände bei der Bemessung der Versicherungssumme berücksichtigt werden. Beispiel: Neuwert der gesamten Inhaltsgegenstände: 5.000 €. In diesem Fall muss die Versicherungssumme auch in Höhe von 5.000 € gewählt werden. Insoweit muss eine entsprechende Höherversicherung abgeschlossen werden.

Sofern die Versicherungssumme niedriger gewählt wurde, besteht die Gefahr einer Unterversicherung. Diese wird bei der Schadenregulierung in voller Höhe in Abzug gebracht. Beispiel: Inventarschaden: Neuwert des gesamten Inventars 5.000 €; Versicherungssumme 2.000 €; Schadenhöhe 1.500 €. Aufgrund der vorliegenden Unterversicherung würde die Entschädigung der Versicherung 600 € betragen. Dies entspricht dem Verhältnis zwischen der abgeschlossenen Versicherungssumme und dem tatsächlichen Wiederbeschaffungswert des Inventars.

Bsp.:

Setzt man die ersparten Versicherungsbeiträge für die an sich notwendige Höherversicherung ins Verhältnis zu der Differenz bei der Schadenregulierung, wird man feststellen, dass der Abschluss einer Höherversicherung ratsam ist. In dem von uns vorstehend gewählten Beispiel würde die "Erspamis" beim Versicherungsbeitrag pro Jahr einen Betrag in Höhe von 24,00 € betragen. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Schadenhöhe und der Ersatzleistung des Versicherers beträgt demgegenüber 900,00 €. Diese Differenz entspricht somit dem Beitrag für die Höherversicherung der nächsten 37,5 Jahre, vorausgesetzt, es tritt kein neuer Schaden ein.

Für den Fall eines Totalschadens beträgt die Differenz zwischen der tatsächlichen Schadenhöhe (5.000 €) und der Entschädigung der Versicherung (2.000 €) sogar 3.000 €, da der Versicherte nicht mehr als die vereinbarte Versicherungssumme ersetzt bekommt. Hier spart der Versicherte – wie im Beispiel zuvor – ebenfalls 24,00 € Höherversicherungsbeitrag, hat aber eine ungleich höhere Differenz zwischen dem tatsächlich eingetretenen Schaden und der Ersatzleistung selbst zu tragen.